

Mengenmehrung über 10 %: Neuer Einheitspreis setzt keine Kostenänderung voraus!

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat bereits im Urteil vom 8. August 2019 (Az.: VII ZR 34/18) der langjährigen Praxis der Fortschreibung der Urkalkulation bei Mengenmehrung eine Absage erteilt.

Maßgeblich sind seitdem die tatsächlichen erforderlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge. Dieser Anspruch setzt - wie der Senat bereits im August 2019 klargestellt hat - nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B nur voraus, dass die ausgeführte Menge den im Vertrag angegebenen Mengenan- satz um mehr als 10 v.H. überschreitet und eine Partei die Vereinbarung eines neuen Preises verlangt.

In der neuen Entscheidung des BGH vom 21.11.2019 (Az.: VII ZR 10/19) bestätigt das Gericht zunächst seine Abkehr von der Urkalkulation bei Mengenmehrung und stellt darüber hinaus klar, dass eine auf die Mengenmehrung kausal zurückzuführende Veränderung der im ursprünglichen Einheitspreis veranschlag- ten Kosten keine Voraussetzung für den Anspruch auf Vereinbarung eines neuen Preises ist.

Anmerkung

Der BGH hat den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück- verwiesen. Die Hinweise des BGH an das Berufungsgericht im Hinblick auf die Angemessenheit der Zu- schläge geben jedoch zu erkennen, dass der BGH der Auffassung ist, dass

1. Baustellengemeinkosten nicht im Rahmen angemessener Zuschläge zu berücksichtigen sind,
2. bei der Bildung des neuen Einheitspreises ein angemessener Zuschlag für allgemeine Geschäftskosten auf die tatsächlich erforderlichen Kosten der über 10 v.H. liegenden Mehrmengen zu berücksichtigen ist, unabhängig davon, ob durch die Mengenmehrung eine Bauzeitverlängerung verursacht ist,
3. hinsichtlich der Höhe des Zuschlags für allgemeine Geschäftskosten die Angemessenheit des Zu- schlags nicht mit dem bloßen Verweis auf die Kalkulation des Auftragnehmers begründet werden kann.

Verabschiedung Dr. Helmut Nebel und Einführung Gerhard Weiß



v.l.: Gerhard Zäh, Präsident VGL Bayern, OStD Gerhard Weiß, OStD a. D. Dr. Helmut Nebel und Dietmar Lindner, Vizepräsident VGL Bayern, bei der Verabschiedung von Dr. Nebel.

Am 31. Januar 2020 fand die feierliche Verab- scheidung von Dr. Helmut Nebel, dem ehemali- gen Leiter des Staatlichen Beruflichen Schulzent- rums Höchstädt a. d. Donau, auf Schloss Höchstädt statt. Dr. Nebel, der vergangenen Au- gust in den Ruhestand wechselte, leitete die Be- rufsschule von 2012 bis 2019. Darüber hinaus stellte sich sein Nachfolger, OStD Gerhard Weiß, vor. Gerhard Zäh, Präsident des VGL Bayern, dankte Dr. Nebel für sein großes Engagement rund um den GaLaBau und wünschte Hr. Weiß viel Erfolg bei seinen bevorstehenden Aufgaben.

Valentinsbesuch in der Bayerischen Staatskanzlei

Zusammen mit dem Bayerischen Gärtnerei-Verband überbrachten wir am 11. Februar herzliche Valentinsgrüße in der Bayerischen Staatskanzlei. Im Namen der Landschaftsgärtnerinnen und Landschaftsgärtner überreichten Gerhard Zäh, Präsident VGL Bayern, Wolfgang Endlich, Vizepräsident VGL Bayern sowie Verbandsdirektor Prof. Rudolf Walter Klingshirn Valentinssträuße und eine Eibe an Ministerpräsident Dr. Markus Söder sowie zahlreiche Kabinettsmitglieder. Ein gelungener Auftritt!



Ministerpräsident Dr. Markus Söder und zahlreiche Kabinettsmitglieder freuten sich über unsere Valentinsgrüße.



v.l.: Roland Albert, Präsident Bayerischer Gärtnerei-Verband, Melanie Huml, Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege, Umweltminister Thorsten Glauber, Bauministerin Kerstin Schreyer und Gerhard Zäh, Präsident VGL Bayern.

Fortgeschriebener Verfüll-Leitfaden tritt zum 1. März 2020 in Kraft

Ab dem 1. März 2020 tritt der neue Verfüll-Leitfaden in Kraft. Dieser wurde in der Fassung vom 23. Dezember 2019 sowohl vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) als auch vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie übernommen und Anfang dieses Jahres veröffentlicht. Der Verfüll-Leitfaden ist ab dem 1. März 2020 in den jeweiligen Genehmigungsverfahren (Neugenehmigungen, Änderungsanträge und Verlängerungsanträge) heranzuziehen. Demgegenüber ist für Bestandsgenehmigungen auf den konkret-individuellen Genehmigungsbescheid abzustellen.

Dadurch eröffnen sich drei Möglichkeiten bei Bestandsgenehmigungen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält einen Verweis auf den Verfüll-Leitfaden in der jeweils geltenden Fassung (sog. dynamischer Verweis). Die Regelungen des neuen Verfüll-Leitfadens sind damit ab dem 1. März 2020 auch für die Bestandsgenehmigung anzuwenden. ODER
2. Der Genehmigungsbescheid bezieht sich auf den Verfüll-Leitfaden in einer bestimmten Fassung, z. B. Fassung vom: 9. Dezember 2005 (sog. statischer Verweis). Die Regelungen des aktuellen Verfüll-Leitfadens sind also nicht automatisch anzuwenden. Damit die Bestimmungen des neuen Verfüll-Leitfadens gelten, ist eine Änderung des Genehmigungsbescheides erforderlich. ODER
3. Die Vorgaben für die Verfüllung sind ausschließlich im Genehmigungsbescheid unmittelbar festgelegt und ein Verweis auf den Verfüll-Leitfaden ist nicht gegeben. Auch in diesem Fall ist eine Änderung des Genehmigungsbescheides erforderlich, bevor die Regelungen des neuen Verfüll-Leitfadens zur Anwendung kommen können.

Maßgeblich für den Verfüll-Standort ist also grundsätzlich der **Genehmigungsbescheid**. Wenn Sie für Ihre Bestandsgenehmigung die Umstellung auf den neuen Verfüll-Leitfaden beantragen möchten, kann davon ausgegangen werden, dass eine Anpassung Ihres Genehmigungsbescheides schnell und unbürokratisch erfolgt.

Mit der Fortschreibung des Verfüll-Leitfadens ergeben sich insbesondere folgende Änderungen zur vorherigen Fassung:

Klarstellung, dass

- die Neueinstufung eines Standortes jederzeit vom Verfüll-Betrieb beantragt werden kann.
- bei der Bemessung des Grundwasserspiegels maximal hundertjährige Hochwasser (HQ 100) maßgeblich sind.
- der Nachweis der Unbedenklichkeit für horizontale oder vertikale Teilbereiche einer Fläche erbracht werden kann.
- der Nachweis der Unbedenklichkeit auch für Kieswaschschlämme mit Zusätzen von acrylamidhaltigen Flockungsmitteln erbracht werden kann.

Weitere Neuerungen:

- Bis zu 10 Vol.-% mineralische Fremddanteile sind im Bodenaushub bei B- und C-Standorten möglich.
- Die Verfüllung von organikhaltigen Böden mit TOC > 1 % bis ≤ 3 % ist grundsätzlich, d. h. ohne Einzelfallgenehmigung, zulässig.
- Eine Verfüllung von Boden und Bauschutt aus Behandlungsanlagen ist grundsätzlich zulässig.
- Die Positivliste für Bauschutt wurde um Fliesen, Glasbausteine, Keramik und Flachglas erweitert.
- Der Trockenbereich der Nassverfüllung wird dem A-Standort gleichgestellt (inkl. Aufwertung zu B-Standort).
- Die Ausnahmen vom Nassverfüll-Verbot durch Regional- und Bauleitplanung werden gestärkt.
- Eine Anhebung der Basiswerte für Chlorid und Sulfat auf 250 mg/l ist erfolgt.

Insbesondere anhand der neuen Auslöseschwellenwerte für die anorganischen Leitparameter im Rahmen der Grundwasserüberwachung konnte bundesweit ein einmaliges Schutzniveau für das Grundwasser eingeführt werden. Außerdem können durch die Ermittlung standortbezogener Auslöseschwellenwerte Verfüllungen künftig leistungsfähiger sowie praxisgerechter überwacht werden. Zudem empfiehlt das StMUV in seinem Einführungsschreiben, eine Verfüllung von Bodenaushub mit lediglich geogen erhöhten Hintergrundwerten vermehrt zu berücksichtigen.

Nach einem einjährigen Bewährungszeitraum des Verfüll-Leitfadens in der Praxis soll am 29. März 2021 eine Evaluierung desselben stattfinden. Dahingehend können Erfahrungen im Umgang mit dem neuen Verfüll-Leitfaden laufend an umwelt@biv-bayern gesendet werden.

Unter folgendem Link gelangen Sie zum neuen Verfüll-Leitfaden nebst Einführungsschreiben des StMUV vom 31. Januar 2020: <https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/grundwasser/doc/verfuell.pdf>

Firma Högl gewinnt zweiten Platz beim bundesweiten IHK-Bildungspreis



Die Högl Garten GmbH holte den zweiten Platz in der Kategorie „bis 50 Mitarbeiter“ beim bundesweiten IHK-Bildungspreis.

Auch 2020 würdigten der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und die Otto Wolff Stiftung herausragende Konzepte der betrieblichen Aus- und/oder Weiterbildung mit dem IHK-Bildungspreis. Aus mehr als 100 Bewerbungen wurden zwölf Kandidaten für die Endrunde ausgewählt. Mit dabei die Högl Garten GmbH aus Münchsdorf.

Die Sieger wurden am 10.02.2020 bei einer feierlichen Abendveranstaltung in Berlin live von Experten aus dem IHK-Ehrenamt gekürt und ausgezeichnet. Die Auszeichnung ging in drei Hauptkategorien und als Sonderpreis an Unternehmen, die den hohen Stellenwert der Beruflichen Bildung für den eigenen Geschäftserfolg und für ihre Belegschaft erkannt haben

und dem mit einem besonderen Engagement Rechnung tragen. In der Kategorie „bis 50 Mitarbeiter“ holte Högl Garten einen exzellenten zweiten Platz. Herzlichen Glückwunsch!

ERINNERUNG: Angebot „Ausstellungsequipment 2020-02“ für Ausbildungsbetriebe

Die Nachwuchswerbekampagne des Ausbildungsförderwerks Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. kommt gut an und bietet allen AuGaLa-umlagepflichtigen Ausbildungsbetrieben zielgruppengerechte Ansprache. Die GaLaBau-Service GmbH in Bad Honnef bietet ab sofort folgendes Ausstellungsequipment für Ihre Nachwuchswerbeaktionen an:

- Banner (80 x 200 cm)
- Bauzaunplanen (200 x 140 cm)
- RollUp (85 x 200 cm)
- Baustellenschilder (110 x 70 cm)

Alle Artikel sind mit Firmeneindruck individualisierbar und können ausschließlich **bis 25.02.2020** bestellt werden.

Das o. g. Angebot ist nun online unter <http://www.augala.de/nachwuchswerbung.aspx> unter „Nachwuchswerbung - das Ausstellungs-Equipment 2020“ zu finden, aber die Bestellmöglichkeit ist zeitlich begrenzt. Viel Erfolg bei Ihrer Nachwuchswerbung!

Bitte senden Sie Ihre Bestellung direkt an: GaLaBau-Service GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 4, 53604 Bad Honnef, Fax: (02224) 7707-77, Mail: gbs@galabau.de

Schöner Wohnen im Grünen: Augsburger Immobilientage und Bau im Lot

Von 14. bis 16. Februar 2020 informierten die Augsburger Immobilientage und die parallel stattfindende Messe „Bau im Lot“ rund um das Bauen, Kaufen, Sanieren und Finanzieren von Wohneigentum.



Neben der Bullinger GmbH & Co. KG beteiligten sich weitere fünf Mitgliedsbetriebe des VGL Bayern an den Augsburger Immobilientagen und Bau im Lot.

Besuchermagnete waren einmal mehr die Schaugärten der Landschaftsgärtner im Rahmen der Sonderschau „Garten rund um das Eigenheim“. In Halle 3 und 7 informierten unsere Mitglieder, die Bullinger GmbH & Co. KG, Galabau Ferber GmbH – Gärtner von Eden, Klaus Hanneder Gartengestaltung, Garten Reiter GmbH, Wick-Hartmann Garten und Landschaftsbau sowie Zagray Garten- & Landschaftsbau, worauf es bei der Planung, Ausführung und Pflege von Privatgärten ankommt. Ergänzt wurde die Sonderschau durch mehrere Fachvorträge im Forum 6.

Fördermitglieder

HTI Gienger: Digitaltage für die Infrastruktur, Bauwirtschaft und Instandhaltung 23.04. bis 24.04.2020 in Röttenbach. Weitere Informationen und Anmeldung unter <https://www.fachwelten-bayern.de/digitaltage/>

In aller Kürze

Info Recht: Asylrecht und Beschäftigung von geflüchteten Menschen vbw-Stand 01-2020 (**Anlage 1**)

DGGL Süd: Einladung zur Führung zum Thema „Rosen – Ein Bilderzyklus von Cy Twombly“ am 01.03.2020 im Museum Brandhorst, München (**Anlage 2**)